



VERWALTUNGSGERICHT DES KANTONS ZUG

SOZIALVERSICHERUNGSRECHTLICHE KAMMER

Mitwirkende Richter: lic. iur. Adrian Willimann, Vorsitz
lic. iur. Jacqueline Iten-Staub und Dr. iur. Matthias Suter
Gerichtsschreiberin: lic. iur. Claudia Meier

U R T E I L vom 28. August 2023 *[rechtskräftig]*
gemäss § 29 der Geschäftsordnung

in Sachen

A. _____ GmbH
Beschwerdeführerin

gegen

Ausgleichskasse Zug, Baarerstrasse 11, Postfach, 6302 Zug
Beschwerdegegnerin

betreffend

Alters- und Hinterlassenenversicherung
(Beiträge)

S 2022 123

A. Am 28. April 2022 stellte die Ausgleichskasse Zug der A. _____ GmbH eine Nachtragsrechnung betreffend Lohnbeiträge für das Jahr 2020 in der Höhe von Fr. 7'334.10 mit einer Zahlungsfrist bis zum 28. Mai 2022 aus (AK-act. A. _____ 1). Da die Rechnung nicht innert der angesetzten Frist bezahlt wurde, versandte die Ausgleichskasse am 7. Juni 2022 eine gebührenpflichtige Mahnung mit einer erneuten Frist bis zum 22. Juni 2022 zur Bezahlung des Betrages von Fr. 7'334.10 an die A. _____ GmbH (AK-act. A. _____ 2). Am 9. Juni 2022 überwies die A. _____ GmbH den Betrag von Fr. 7'334.10 an die Ausgleichskasse, verwendete jedoch die Referenznummer eines Einzahlungsscheins der Ausgleichskasse, welcher an die damals ebenfalls beitragspflichtig gewesene B. _____ LTD, Zweigniederlassung C. _____ gerichtet war. Aufgrund der Referenznummer verbuchte die Ausgleichskasse die Zahlung vom 9. Juni 2022 auf dem Konto der B. _____ LTD und stellte am 12. Juli 2022 das Betreibungsbegehren gegen die A. _____ GmbH für die Lohnbeiträge des Jahres 2020 über Fr. 6'877.50 zzgl. Zins zu 5 % seit dem 13. Juli 2022 sowie Verzugszins von Fr. 527.30 beim Betreibungsamt C. _____ (AK-act. A. _____ 3; AK-act. B. _____ 6). Gleichentags erliess das Betreibungsamt C. _____ den Zahlungsbefehl und stellte ihn am 2. August 2022 der A. _____ GmbH zu, worauf letztere am 9. August 2022 Rechtsvorschlag erhob (AK-act. A. _____ 4).

Infolgedessen erliess die Ausgleichskasse am 11. August 2022 eine Veranlagungsverfügung, in der sie die Beiträge der A. _____ GmbH für das Jahr 2020 auf Fr. 7'404.80 zzgl. Verzugszinsen von 5 % auf dem Betrag von Fr. 6'877.50 seit 13. Juli 2022 festsetzte und den Rechtsvorschlag in der Betreibung Nr. D. _____ aufhob (AK-act. A. _____ 5). Am 9. September 2022 kontaktierte die A. _____ GmbH die Ausgleichskasse telefonisch und per E-Mail und wies sie auf ihre Überweisung vom 9. Juni 2022 hin, woraufhin die Ausgleichskasse den Zahlungseingang bestätigte, aber angab, dass aufgrund der Referenznummer die Zahlung automatisch unter der B. _____ LTD verbucht worden sei. Noch am selben Tag antwortete der Geschäftsführer der A. _____ GmbH und Leiter der Zweigniederlassung B. _____ LTD der Ausgleichskasse, dass er vorab per E-Mail Einspruch gegen die Verfügung vom 11. August 2022 erhebe. Die Zahlung sei per Banküberweisung von der A. _____ GmbH mit der entsprechenden Referenznummer ausgeführt worden. Eine Verbuchung von der einen Firma zur anderen sei absolut unzulässig. Darauf antwortete die Ausgleichskasse mit E-Mail vom 12. September 2022, dass Einzahler anhand der Referenznummer angeben würden, für welches Mitgliedskonto die Zahlung bestimmt sei. Da die für die Überweisung vom 9. Juni 2022 verwendete Referenznummer der Rechnung vom 9. Februar 2022 an die B. _____ LTD entsprochen habe,

sei der Betrag auf deren Konto verbucht worden (AK-act. A. _____ 6). Mit Entscheid vom 16. September 2022 wies die Ausgleichskasse sodann die Einsprache ab (AK-act. A. _____ 7).

B. Dagegen erhob die A. _____ GmbH am 3. Oktober 2022 Beschwerde und beantragte sinngemäss die Aufhebung des Einspracheentscheids und der Betreuung Nr. D. _____ sowie die Verpflichtung der Ausgleichskasse, getrennte Beitragsabrechnungen zu erstellen (act. 1).

C. Nachdem die Beschwerdeführerin den ihr auferlegten Kostenvorschuss von Fr. 700.– bezahlt hatte (act. 2 f.), liess sich die Ausgleichskasse am 2. Dezember 2022 vernehmen und beantragte die Abweisung der Beschwerde (act. 5).

D. Am 6. Dezember 2022 zog das Gericht von der Beschwerdegegnerin die Akten zur B. _____ LTD bei (act. 6). Mit Stellungnahme vom 9. Dezember 2022 reichte die Beschwerdegegnerin die Akten zur B. _____ LTD ein mit dem Hinweis, dass diese im September 2022 aus dem Handelsregister gelöscht worden sei, und erneutem Antrag auf Abweisung der Beschwerde (act. 7).

E. Auf Aufforderung des Gerichts hin replizierte die Beschwerdeführerin zur Stellungnahme der Beschwerdegegnerin vom 9. Dezember 2022, wobei sie an den beschwerdeweise gestellten Anträgen festhielt (act. 8 ff.). Die Beschwerdegegnerin verzichtete daraufhin auf eine Duplik (act. 11 f.).

F. Da aufgrund der Akten nicht ersichtlich war, welcher Rechnung die Referenznummer der Überweisung vom 9. Juni 2022 zuzuordnen war, holte das Gericht am 7. Juni 2023 weitere Unterlagen bei der Beschwerdegegnerin ein, welche die Beschwerdegegnerin am 26. Juni 2023 einreichte (act. 14 f.). Die Beschwerdeführerin liess sich dazu nicht mehr vernehmen (act. 16).

Das Verwaltungsgericht erwägt:

1.

1.1 Nach Art. 56 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) kann gegen Einspracheentscheide Beschwerde erhoben werden, wobei in der Regel das Sozialversicherungsgericht desjenigen Kantons zuständig ist, in dem die versicherte Person zur Zeit der Beschwerdeerhebung ihren Wohnsitz hat (Art. 58 Abs. 1 ATSG). Über Beschwerden gegen Verfügungen und Einspracheentscheide kantonaler Ausgleichskassen entscheidet jedoch in Abweichung von Art. 58 Abs. 1 ATSG das Versicherungsgericht am Ort der Ausgleichskasse (Art. 84 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVG; SR 831.10]). Gemäss § 77 Abs. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 162.1) i.V.m. § 12 Abs. 1 lit. a des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung (EG AHVG; BGS 841.1) beurteilt das Verwaltungsgericht als einzige kantonale Instanz Beschwerden auf dem Gebiet der eidgenössischen Sozialversicherung, für die das Bundesrecht eine kantonale Rechtsmittelinstanz vorsieht. Beim vorliegenden Anfechtungsobjekt handelt es sich um einen Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin. Demgemäss ist das Verwaltungsgericht des Kantons Zug zur Beurteilung der Beschwerde örtlich und sachlich zuständig. Die Beschwerde wurde innert der 30-tägigen Frist erhoben (Art. 60 Abs. 1 ATSG). Die Beschwerdeführerin ist als Adressatin des angefochtenen Einspracheentscheids direkt betroffen und zur Beschwerde legitimiert (Art. 59 ATSG). Sodann erfüllt die Beschwerdeschrift die wenigen, an eine Laienbeschwerde gestellten formellen Voraussetzungen, weshalb sie grundsätzlich zu prüfen ist. Die Beurteilung erfolgt auf dem Zirkulationsweg gemäss § 29 der Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtes (GO VG; BGS 162.11).

1.2 Hingegen kann auf den Antrag auf Aufhebung der Betreibung nicht eingetreten werden. Erstens hat die Beschwerdegegnerin im angefochtenen Entscheid nicht darüber befunden, womit es am Anfechtungsgegenstand fehlt und diese Frage nicht zum Gegenstand des vorliegenden Verfahrens gehört (vgl. BGer 8C_281/2022 E. 4.1 am Anfang). Zweitens wäre das Verwaltungsgericht für die Aufhebung der Betreibung sachlich nicht zuständig (vgl. Art. 85 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs [SchKG; SR 281.1] i.V.m. Art. 251 lit. c der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO; SR 272] und § 11 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Kon-

kurs [EG SchKG; BGS 231.1]; Art. 85a SchKG i.V.m. Art. 219 ff. und 243 ff. ZPO und § 27 f. des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege [GOG; BGS 161.1]).

2.

2.1 Die Beschwerdegegnerin erwog im Einspracheentscheid vom 16. September 2022, dass die Beschwerdeführerin die Beiträge trotz gebührenpflichtiger Mahnung nicht bezahlt habe, weshalb sie am 12. Juli 2022 gemäss Art. 15 Abs. 1 AHVG die Betreuung habe einleiten müssen. Zur Beseitigung des Rechtsvorschlages habe sie am 11. August 2022 folgerichtig eine Veranlagungsverfügung gemäss Art. 38 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV; SR 831.101) erlassen. Bei der Beschwerdeführerin (der A. _____ GmbH) und der B. _____ LTD handle es sich um zwei unterschiedliche Unternehmen und damit auch unterschiedliche Mitglieder bei der Beschwerdegegnerin. Die Zahlung vom 9. Juni 2022 sei jedoch gerade eben mit einem Einzahlungsschein und einer Referenznummer der B. _____ LTD erfolgt, weshalb der Zahlungseingang von der Ausgleichskasse automatisch bei diesem Mitglied verbucht worden sei. Eine Zuordnung der mittels falschem Einzahlungsschein getätigten Zahlung der Beschwerdeführerin auf deren Konto sei für die Ausgleichskasse so nicht erkennbar gewesen (BF-act. 1 S. 2).

2.2 Die Beschwerdeführerin hält zusammengefasst demgegenüber, die Einzahlung sei erwiesenermassen von ihr (der A. _____ GmbH) mit dem der Rechnung beiliegenden Einzahlungsschein ausgelöst worden. Sie bezweifelt, dass die AHV das Recht habe, Eingangszahlungen von einer Firma auf das Konto einer anderen Firma zu verbuchen. Die Buchhaltung der AHV habe bei der Zahlung der Beschwerdeführerin gar kein Gegenkonto gehabt, mit der sie die Zahlung habe verbuchen können (act. 1; act. 10).

2.3 Die Beschwerdegegnerin rechtfertigt ihren Entscheid dagegen im Wesentlichen damit, dass die Beschwerdeführerin die Forderung der Beschwerdegegnerin von Fr. 7'334.10 gemäss Nachtragsrechnung vom 28. April 2022 bzw. Mahnung vom 7. Juni 2022 nachweislich mit einem Einzahlungsschein mit der Referenznummer E. _____ bezahlt habe. Aus der erwähnten Referenznummer lese sich die Kundennummer F. _____ lautend auf die B. _____ LTD. Somit habe das System die Zahlung entsprechend dem verwendeten Einzahlungsschein bzw. der Referenznummer auf das Mitglied B. _____ LTD verbucht. Das System könne im Rahmen des Massengeschäfts nicht merken, wenn eine Zahlung wie im vorliegenden Fall ungewollt eintreffe. Dies gelte

umso mehr in einem System mit Akontobeiträgen, die erst später ausgeglichen bzw. definitiv abgerechnet würden. Die Zahlung vom 9. Juni 2022 von Fr. 7'334.10 sei automatisch für die Akontorechnungen von Mai bis Juli 2022 der B. _____ LTD verwendet worden, was dieser am Folgetag entsprechend mitgeteilt worden sei (act. 5; act. 7).

3. Folglich ist vorliegend streitig und zu prüfen, ob die Beschwerdegegnerin die Überweisung der Beschwerdeführerin vom 9. Juni 2022 zu Recht der B. _____ LTD gutschrieb und die Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 11. August 2022 bzw. Einspracheentscheid vom 16. September 2022 für denselben Betrag veranlagte.

3.1 Zunächst ist festzuhalten, dass es keine gesetzliche Pflicht für die Beitragszahlenden gibt, Beitragszahlungen unter der Verwendung von bestimmten Referenznummern zu leisten. Dementsprechend stellt sich die Frage, welcher Wert der falschen Referenznummer zuzumessen ist.

3.2

3.2.1 Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist die Referenznummer einer Willenserklärung des Schuldners gleichzusetzen. Dieser kann damit erklären, welche Schuld er tilgen möchte (Art. 86 Abs. 1 OR). Stimmt diese Willenserklärung nicht mit dem wirklichen Willen des Schuldners überein, so ist ihr der Erklärungswert zuzumessen, der ihr nach dem Vertrauensprinzip zukommt. Sie ist demnach so auszulegen, wie der Empfänger sie unter den gegebenen Umständen in guten Treuen verstehen durfte und musste (BGer 2C_239/2014 vom 9. Februar 2015 E. 3.4 mit Hinweisen). Die Verwendung eines falschen Einzahlungsscheines ist jedenfalls dann für die Zuordnung eines Zahlungseingangs nicht entscheidend, wenn die Zahlungsempfängerin in guten Treuen nicht davon ausgehen durfte, dass die mit der Referenznummer zum Ausdruck gebrachte Willenserklärung der Schuldnerin deren wirklichem Willen entsprach (BGer 9C_779/2017 vom 9. April 2018 E. 4.2.1 mit Hinweisen).

3.2.2 Hat eine Gläubigerin mehrere Forderungen gegenüber verschiedenen Schuldnern, ist im Geschäftsverkehr nach der allgemeinen Lebenserfahrung davon auszugehen, dass Zahlungen der jeweiligen Schuldnerinnen zur Tilgung der je eigenen Verbindlichkeit erfolgen (BGer 9C_779/2017 vom 9. April 2018 E. 2 mit Hinweisen).

3.3 Die Beschwerdeführerin überwies der Beschwerdegegnerin am 9. Juni 2022 den Betrag von Fr. 7'334.10. Dadurch beabsichtigte sie die in gleicher Höhe offenen Lohnbei-

träge des Jahres 2020 zu begleichen. Die verwendete Referenznummer lautete allerdings E._____ (BF-act. 2 f.), während die Referenznummer des Einzahlungsscheines zur ursprünglichen Nachtragsrechnung vom 28. April 2022 für die Lohnbeiträge des Jahres 2020 im Betrag von Fr. 7'334.10 G._____ lautete (AK-act. A._____ 1). Der Mahnung vom 7. Juni 2022 beiliegend (AK-act. A._____ 2) war ein Einzahlungsschein mit derselben Referenznummer. Folglich hatte die Beschwerdeführerin entgegen ihren Beteuerungen erwiesenermassen nicht die Referenznummer der Rechnung vom 28. April bzw. der Mahnung vom 7. Juni 2022 verwendet.

3.4 Es ist daher zu erörtern, wie die Beschwerdegegnerin die Zahlung vom 9. Juni 2022 verstehen durfte.

3.4.1 Die von der Beschwerdeführerin bei der Zahlung vom 9. Juni 2022 verwendete Referenznummer entspricht dem Einzahlungsschein der Akontorechnung vom 9. Februar 2022 für die Lohnbeiträge Februar 2022 an die B._____ LTD zum Betrag von Fr. 3'753.00 (AK-act. B._____ 21). Diese Rechnung war jedoch aufgrund einer Zahlung vom 16. März 2022 (Valuta-Datum) bereits beglichen gewesen (AK-act. B._____ 22). Die Beschwerdegegnerin musste daher den am 9. Juni 2022 überwiesenen Betrag umbuchen und verwendete ihn zur Begleichung der offenen Akontorechnungen der B._____ LTD für die Monate Mai 2022 im Betrag von Fr. 3'594.10 (AK-act. B._____ 1) und Juni 2022 im Betrag von Fr. 2'323.– (AK-act. B._____ 5). Den Restbetrag von Fr. 1'417.– buchte sie als Guthaben für den noch nicht fälligen Monat Juli 2022 um (AK-act. B._____ 7). Dies teilte sie der B._____ LTD am 10. Juni 2022 mit (AK-act. B._____ 6).

3.4.2 Während sich die B._____ LTD gegen die erfolgte Zuordnung der Zahlung nicht zur Wehr setzte, reagierte die Beschwerdeführerin erst nach Betreibungseinleitung (AK-act. A._____ 6). Das lange Zuwarten der Beschwerdeführerin erstaunt zwar, war doch ihr geschäftsführender Gesellschafter gleichzeitig auch Leiter der Zweigniederlassung der B._____ LTD und hatten beide Firmen dasselbe Domizil. Der Beschwerdegegnerin traf jedoch die aus ihrem gesetzlichen Auftrag herrührende Pflicht, durch weitere Abklärung das ihrige zur Vermeidung einer Fehlbuchung beizutragen, erst recht angesichts des in E. 3.2.2 gesagten und der – ihr damals durchaus bekannten (vgl. AK-act. B._____ 2) – personellen und domiziliarischen Verflechtungen der beiden Unternehmen. Darüber hinaus entsprach der überwiesene Betrag nicht einer offenen Rechnung der B._____ LTD bzw. der Summe solcher Rechnungen, weshalb sie das Guthaben

auf verschiedene, fällige und noch nicht fällige Monate umbuchen musste. Die Notwendigkeit dieser Umbuchungsschritte hätte der Beschwerdegegnerin genügend Anlass bieten dürfen, die lediglich anhand der Referenznummer automatisch erfolgte Zuordnung der eingegangenen Zahlung zu überprüfen. Es war auch – zumindest im Jahr 2022 – nicht üblich, dass die B. _____ LTD Vorauszahlungen in dieser Höhe leistete (vgl. AK-act. B. _____ 22). Vielmehr scheint diese unzuverlässig geschäftet zu haben. Nicht selten tilgte sie ihre Schulden – auch gegenüber der Beschwerdegegnerin – erst nach Betreuungseinleitung (vgl. AK-act. B. _____ 3).

Ebenfalls ist nicht ersichtlich, dass die Beschwerdeführerin bis dahin Beitragsrechnungen der B. _____ LTD übernommen hatte. Insofern konnte die Beschwerdegegnerin auch nicht davon ausgehen, dass die Beschwerdeführerin sogleich mehrere offene Akonto-Rechnungen zuzüglich einer Vorauszahlung für die B. _____ LTD leisten wollte. Auch wenn es nachvollziehbar ist, dass die Beschwerdegegnerin zahlreiche Zahlungseingänge verarbeiten muss und dementsprechend auf gewisse automatisierte Vorgänge angewiesen ist, ist sie trotzdem gehalten, den ihr hoheitlich übertragenen Auftrag sorgfältig und korrekt auszuführen. Spätestens als die Beschwerdeführerin am 9. September 2022 die Beschwerdegegnerin telefonisch und per E-Mail kontaktierte, hätte dieser grundsätzlich bewusst werden müssen, dass die Zahlung nicht für die B. _____ LTD bestimmt gewesen war. Da der Geschäftsführer der Beschwerdeführerin zugleich Leiter der Zweigniederlassung B. _____ LTD war, hätte die Beschwerdegegnerin davon ausgehen können, dass dessen Beteuerungen, die Zahlung sei nicht für B. _____ LTD bestimmt, nicht nur von Seiten der A. _____ GmbH, sondern auch von der B. _____ LTD selbst kamen. Eine Umbuchung der Zahlung vom Abrechnungskonto der B. _____ LTD auf jenes der A. _____ GmbH wäre somit von der B. _____ LTD genehmigt gewesen.

3.4.3 Aus diesen Gründen durfte die Beschwerdegegnerin nicht in guten Treuen davon ausgehen, dass die von der Beschwerdeführerin am 9. Juni 2022 geleistete Zahlung zur Tilgung von Schulden der B. _____ LTD erfolgte. Vielmehr hat die Beschwerdeführerin mit dieser Überweisung ihre damalige Schuld gegenüber der Beschwerdegegnerin vollumfänglich getilgt, weshalb die Beschwerde gutzuheissen ist, soweit darauf eingetreten werden kann.

4. Da es vorliegend nicht um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, sind die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Verfahrenskosten anwendbar (vgl. Art. 61 Ingress i.V.m. lit. ^{fbis} ATSG). Im Verfahren vor dem Verwal-

tungsgericht trägt die unterliegende Partei die Kosten (§ 23 Abs. 1 Ziff. 3 VRG). Die Kosten werden aufgrund des Zeit- und Arbeitsaufwandes, der Wichtigkeit und Schwierigkeit der Sache sowie des Streitwerts auf Fr. 700.– festgesetzt und der Beschwerdegegnerin auferlegt (vgl. § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Kosten im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht [KoV VG; BGS 162.12]). Der Beschwerdeführerin ist der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 700.– vollumfänglich zurückzuerstatten.

Eine Parteientschädigung ist der nicht vertretenen Beschwerdeführerin nicht zuzusprechen (Art. 61 lit. g ATSG e contrario).

Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid der Ausgleichskasse vom 16. September 2022 (Abrechnungs-Nummer: 516.997) aufgehoben mit der Feststellung, dass die mit Veranlagungsverfügung vom 11. August 2022 festgesetzte Forderung vollständig getilgt worden ist. Im Übrigen wird auf die Beschwerde nicht eingetreten.
2. Es wird eine Spruchgebühr von Fr. 700.– erhoben, welche der Beschwerdegegnerin auferlegt wird. Der Beschwerdeführerin wird der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 700.– zurückerstattet.
3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der schriftlichen Eröffnung beim Schweizerischen Bundesgericht in Luzern Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden.
5. Mitteilung an die Beschwerdeführerin (inkl. ausführlicher Rechtsmittelbelehrung), an die Ausgleichskasse des Kantons Zug (Rechnung folgt nach Rechtskraft des Urteils), an das Bundesamt für Sozialversicherungen, Bern, und zum Vollzug von Ziff. 2 im Dispositiv an die Finanzverwaltung des Kantons Zug.

Zug, 28. August 2023

Im Namen der
SOZIALVERSICHERUNGSRECHTLICHEN KAMMER
Der Vorsitzende

Die Gerichtsschreiberin

versandt am